

RS OGH 2015/7/30 8Ob67/15h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.07.2015

Norm

EuGVO Art15

EuGVO 2012 Art17

Rechtssatz

Der EuGH hat zu Art 15 EuGVO (Art 17 EuGVO 2012) ausgeführt, dass sich ein Kläger, der als Verbraucher eine Inhaberschuldverschreibung bei einem beruflich oder gewerblich handelnden Dritten erworben habe, ohne dass zwischen ihm und dem Emittenten dieser Schuldverschreibung [direkt] ein Vertrag geschlossen worden wäre [eine Vertragskette genügt nicht] für eine Klage, mit der er den Emittenten aus den Anleihebedingungen, wegen Verletzung der Informations- und Kontrollpflichten sowie aus Prospekthaftung in Anspruch nehme, nicht auf die in dieser Bestimmung vorgesehene Zuständigkeit berufen könne. Der EuGH hat zu Artikel 15, EuGVO (Artikel 17, EuGVO 2012) ausgeführt, dass sich ein Kläger, der als Verbraucher eine Inhaberschuldverschreibung bei einem beruflich oder gewerblich handelnden Dritten erworben habe, ohne dass zwischen ihm und dem Emittenten dieser Schuldverschreibung [direkt] ein Vertrag geschlossen worden wäre [eine Vertragskette genügt nicht] für eine Klage, mit der er den Emittenten aus den Anleihebedingungen, wegen Verletzung der Informations- und Kontrollpflichten sowie aus Prospekthaftung in Anspruch nehme, nicht auf die in dieser Bestimmung vorgesehene Zuständigkeit berufen könne.

Entscheidungstexte

- RS0130472">8 Ob 67/15h
Entscheidungstext OGH 30.07.2015 8 Ob 67/15h
Bem: Entscheidung des EuGH zu C?375/13, Kolassa. (T1); Veröff: SZ 2015/71

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130472

Im RIS seit

15.01.2016

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at